

VEREINBARUNG

über eine Arbeitsgemeinschaft kommunaler Versorgungsunternehmen zur Förderung rationeller, sparsamer und umweltschonender Energieverwendung und rationeller Wasserverwendung (ASEW) beschlossen in der Gesellschafterversammlung am 14. September 1989 in Köln, geändert in der Gesellschafterversammlung am 23. Mai 1990 in Köln, geändert in der Gesellschafterversammlung am 21. November 1995 in Hannover, geändert in der Gesellschafterversammlung in 1. und 2. Sitzung am 03. November 1999 in München, in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 30. September 2004 in Leipzig, in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 18. Mai 2006 in Köln, in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 05. Juni 2008 in Nürnberg, in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 10. Juni 2010 in Dortmund, in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 21. Juni 2012 in Hannover, in der 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 01. Juni 2016 in Augsburg und zuletzt geändert in der 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 16. Mai 2018 in Göttingen.

Kurzbezeichnung

Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung im VKU (ASEW)

Eupener Str. 74
50933 Köln
Telefon: 0221 – 93 18 19 – 0
Fax: 0221 – 93 18 19 – 9
E-Mail: info@asew.de
www.asew.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.....	Seite 3
§ 2 Sitz der Arbeitsgemeinschaft.....	Seite 4
§ 3 Mitgliedschaft.....	Seite 4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 4
§ 4 a Gäste.....	Seite 5
§ 5 Organe.....	Seite 5
§ 6 Mitgliederversammlung.....	Seite 5
§ 7 Leitausschuss.....	Seite 6
§ 8 Geschäftsführung.....	Seite 6
§ 9 Geschäftsführung gemeinsamer Unternehmen.....	Seite 6
§ 10 Geschäftsjahr und Dauer der Vereinbarung.....	Seite 6
§ 10 a Endschaftsklausel.....	Seite 6
§ 11 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten.....	Seite 6
§ 12 Salvatorische Klausel.....	Seite 6
 Geschäftsordnung für den Leitausschuss.....	 Seite 7
 Umlageordnung	
1. Beitragssätze.....	Seite 8
2. Beitragserhebung.....	Seite 8
3. Beginn der Mitgliedschaft.....	Seite 8

Die ASEW wurde am 14. September 1989 gegründet.

Aus Gründen der Textübersichtlichkeit wurde in dieser Vereinbarung für die Funktionen innerhalb der ASEW-Organen die maskuline Form gewählt. Die Funktionen stehen selbstverständlich Damen und Herren gleichermaßen offen.

Präambel

Die Förderung und Unterstützung rationeller und sparsamer Energie- und Wasserverwendung gewinnt immer mehr an energie- und umweltpolitischer Bedeutung. Schonung der Ressourcen und Schutz der Umwelt sind dabei vorrangige Ziele.

Aus dem Wissen heraus, dass ein nennenswerter Teil der Belastungen unserer Umwelt mit Schadstoffen auch aus dem Bereich der Energieerzeugung und -anwendung resultiert, stellt sich die Versorgungswirtschaft die Aufgabe, neben der Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung auch den rationellen, sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Energie und die rationelle Wasserverwendung sowie den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Europarechtliche Bezüge sollen besondere Beachtung finden.

Den kommunalen Versorgungsunternehmen mit ihrer Nähe zum Kunden kommt dabei eine besondere Aufgabe zu.

Um auf diesem Wege möglichst rasch und auf breiter Basis messbare Erfolge zu erzielen, ist eine wirkungsvolle und enge Zusammenarbeit der verschiedenen Versorgungsunternehmen auf dem Gebiet der Einsparberatung und der Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen unabdingbar. Deshalb wurde am 14.09.1989 im Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Berlin, eine „Arbeitsgemeinschaft kommunaler Versorgungsunternehmen zur Förderung rationeller, sparsamer und umweltschonender Energieverwendung und rationeller Wasserverwendung“ (Gesellschaft im Sinne des § 705 ff BGB) gebildet. Die Zusammenarbeit mit dem VKU ist in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Die Arbeitsgemeinschaft trägt die Kurzbezeichnung "Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung im VKU" (ASEW).

In diesem Sinne treffen die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten kommunalen Versorgungsunternehmen - im folgenden „Mitglieder“ genannt - die nachstehende Vereinbarung:

§ 1 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

1. Ziele der Arbeitsgemeinschaft sind
 - a) die Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen zur rationellen, sparsamen und umweltschonenden Energieverwendung und rationellen Wasserverwendung im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Aufgaben zum Schutz der Ressourcen und der Umwelt.
 - b) die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Vermarktung von Energie- und Wasserdienstleistungen der Mitgliedsunternehmen.
2. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch
 - a) Informationsaustausch, gegenseitige Beratung und kooperative Zusammenarbeit der Mitglieder auf dem Gebiet der rationellen, sparsamen und umweltschonenden Energieverwendung und rationellen Wasserverwendung; hierzu gehört auch die Schulung und Weiterbildung von Mitarbeitern der Mitglieder;
 - b) Erarbeitung fachlicher Lösungen, Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterialien für die Mitglieder;
 - c) gemeinsam getragene Entwicklung von anwendungsorientierten EDV-Beratungsprogrammen und sonstigen IT-Anwendungen;
 - d) Unterstützung bei der Intensivierung der Kundenberatung und -betreuung einschließlich der Nutzung der Medien und Einrichtungen;
 - e) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder im Rahmen von Vortragsveranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie bei der Erstellung eines Dienstleistungsmarketings;
 - f) fachliche Unterstützung von Projekten bei den Mitgliedern im Sinne der Satzungsziele, auch auf dem Gebiet der regenerativen Energien;
 - g) Zusammenarbeit mit Instituten, Verbänden und Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis auf den vorstehend genannten Gebieten;
 - h) Förderung der Errichtung gemeinsamer Unternehmen der Mitglieder und Beteiligung an solchen zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung, wenn die Marktbedingungen dies erfordern.

3. a) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Ihre finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über den Gesellschaftszweck hinausgehenden Zuwendungen aus den Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
- b) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Köln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des § 705 ff BGB. Mitglied kann jede Unternehmung, Vereinigung o. ä. sein, die Mitglied im Verband kommunaler Unternehmen e.V., Berlin ist. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele (§ 1) beitragen.
2. In dem Antrag auf Mitgliedschaft ist der Beitritt zu der vorliegenden Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft zu erklären. Über die Annahme entscheidet der Leitausschuss.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung, die dem Vorsitzenden des Leitausschusses schriftlich zu erklären ist. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres möglich;
 - b) durch Auflösung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verletzt oder den Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Sofern die in § 3 Punkt 1 Satz 2 formulierten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung automatisch in den Gaststatus gemäß der Regelung in § 4 a überführt. Das Mitglied kann den Gaststatus jederzeit und auch bereits vor Erlangung des Gaststatus nach § 4 a fristgerecht gemäß § 3 Punkt 3 a) kündigen. Die temporäre Erlangung des Gaststatus bis zum Wirksamwerden der Kündigung gilt auch im Falle einer Kündigung des Gaststatus.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind. Rechte am Vermögen der Arbeitsgemeinschaft erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
6. Durch das Ausscheiden eines Mitglieds wird der Fortbestand der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die von der Arbeitsgemeinschaft erstellten oder erworbenen Informations- und Beratungsunterlagen, insbesondere die für die Gesamtheit der Mitglieder erarbeiteten fachlichen Lösungen sowie die für alle Mitglieder kostenlos bereitgestellten Dienstleistungen und die Nutzung des vorhandenen personellen Know-hows. Diese allgemeinen Leistungen sind durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Der Bezug von Materialien ist besonders zu vergüten.
2. Die Beteiligung an einem gemeinsamen Unternehmen gemäß § 1, Punkt 2 h steht grundsätzlich jedem Mitglied offen. Einzelheiten werden durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens geregelt.
3. Besondere Leistungen für ein einzelnes Mitglied können, sofern dies die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nicht berührt, nach Maßgabe vorhandener Kapazität der Geschäftsstelle gegen besondere Vergütung erbracht werden. Diese so erbrachten Leistungen stehen gegen Kostenbeteiligung den anderen Mitgliedern ebenfalls zur Verfügung.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag gemäß der jeweils gültigen Umlageordnung und aufgrund sonstiger, von der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse zu zahlen.
5. Die dem Mitglied von der ASEW für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen und Leistungen sind nur für eigene Zwecke zu verwenden und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorsitzenden des Leitausschusses nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zu einer Haftung des Mitgliedes sowohl nach den Bestimmungen des BGB als auch nach urheberrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 4 a Gäste

Sofern dies den Interessen der ASEW und ihrer Mitglieder entspricht, können (juristische) Personen/Unternehmungen, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der ASEW nicht erfüllen, sich als Gäste an den Aktivitäten der ASEW beteiligen. Die Beteiligung mit Gaststatus kann ebenso zeitlich befristet wie inhaltlich begrenzt werden.

Der Gaststatus wird vom Leitausschuss auf Antrag zu- und auch aberkannt. Die Entscheidung des Leitausschusses bedarf keiner Begründung. Für die Kündigung des Gaststatus durch das Gastmitglied gelten die unter § 3 Punkt 3 genannten Bedingungen der Beendigung einer Mitgliedschaft. Es gibt keinen Anspruch auf Erlangung oder den Erhalt des Gaststatus.

Jeder Gast zahlt für die Dauer des Gaststatus bei der ASEW einen Beitrag. Der Beitrag kann einmalig oder laufend (in der Regel kalenderjährlich) erhoben werden. Höhe und Bedingungen des Beitrages werden vom Leitausschuss mit der Zuerkennung des Gaststatus festgelegt.

Darüber hinausgehende mitgliedschaftliche Rechte/Pflichten stehen Gästen in der ASEW grundsätzlich nicht zu. Die ASEW darf die Namen der Gäste veröffentlichen.

§ 5 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung (Gesellschafterversammlung i. S. des § 705 ff BGB), der Leitausschuss, dessen Vorsitzender und die Geschäftsführung. Der Vorsitzende hat die Funktion eines geschäftsführenden Gesellschafters i. S. des § 710 ff BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied der ASEW hat in der Mitgliederversammlung der ASEW einen Sitz und eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur zulässig an die Geschäftsführung oder ein anderes ASEW-Mitglied. Stimmrechtsübertragungen sind mit Stimmweisungen zu versehen.
2. Alle zwei Jahre muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden des Leitausschusses, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Schriftform ist auch bei Versand auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) oder mittels elektronischen Datenträgers (z.B. CD) gewahrt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn dies der Vorsitzende des Leitausschusses oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Leitausschusses, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Leitausschusses und seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Leitausschusses;
 - b) Festsetzung der Geschäftsordnung für den Leitausschuss;
 - c) Grundsatzentscheidungen über Art und Umfang der Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft;
 - d) Feststellung der Jahresabschlüsse;
 - e) Feststellung der Wirtschaftspläne;
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden des Leitausschusses;
 - g) Entlastung des Leitausschusses;
 - h) Festsetzung der Umlageordnung und sonstiger Beiträge;
 - i) Beschlussfassung über Änderungen dieser Vereinbarungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft (Kündigung der Vereinbarung).
7. Beschlüsse über die Abberufung des Vorsitzenden des Leitausschusses und seiner Stellvertreter, über Änderungen der Vereinbarung und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Außerdem bedürfen sie der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder.
In einer Wiederholungsversammlung, zu der bereits im Einladungsschreiben für die erste Versammlung eingeladen werden kann, wird ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die in § 6 Punkt 7 Abs. 1 aufgeführten Punkte beschlossen, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Leitausschuss

1. Der Leitausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und höchstens 17 zusätzlichen Mitgliedern. Er ist Fachausschuss des Verbandsvorstandes des VKU und insofern Bindeglied zwischen Arbeitsgemeinschaft und dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU). Der Hauptgeschäftsführer des VKU oder sein Stellvertreter und weitere vom Hauptgeschäftsführer benannte Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle können an den Sitzungen des Leitausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Dem Leitausschuss obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht in dieser Vereinbarung anderen Organen übertragen sind. Der Leitausschuss nimmt seine Aufgaben laut Geschäftsordnung wahr.
2. Die Mitglieder des Leitausschusses nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich, aber nur einmal in Folge zulässig. Er kann dem Leitausschuss als Mitglied weiterhin oder durch Wahl in andere Funktionen angehören. Die Mitglieder des Leitausschusses werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.
3. Der Vorsitzende des Leitausschusses, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder müssen Angehörige eines der Arbeitsgemeinschaft angehörenden kommunalen Versorgungsunternehmen sein. Die Hälfte der Mitglieder des Leitausschusses sollten der Vorstands- bzw. Geschäftsführungsebene angehören.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Leitausschuss einer Geschäftsstelle und der Geschäftsführung.
5. Der Leitausschuss ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
2. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte der ASEW zu besorgen. Weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Leitausschuss. Einzelheiten regelt die vom Leitausschuss zu erlassende Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs sowie Geschäftsberichtes.
 - b) Die Aufstellung des jährlichen einschließlich der mittelfristigen Wirtschaftspläne.
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Leitausschusses.
 - d) Die laufende Berichterstattung betreffend den Finanz- und Wirtschaftsstatus der ASEW an den Leitausschuss sowie sonstiger Angelegenheiten, die von Bedeutung für die Arbeitsgemeinschaft sind.

§ 9 Geschäftsführung gemeinsamer Unternehmen

Die Gesellschafter gemeinsamer Unternehmen im Sinne von § 1, Punkt 2 h können im Einvernehmen mit dem Leitausschuss die Geschäftsführung der ASEW beauftragen, die Geschäfte des jeweiligen gemeinsamen Unternehmens zu führen. Einzelheiten werden im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung geregelt.

§ 10 Geschäftsjahr und Dauer der Vereinbarung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 10 a Endschaftsklausel

Die Verwendung des im Falle der Auflösung des Verbandes nach der Abwicklung etwa verbleibenden Verbandsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung. Dieses darf nur für gleichartige und ähnliche Gemeinschaftszwecke verwendet werden. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.

§ 11 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder über ihre Wirksamkeit ergeben sollten, werden die Parteien versuchen, sich auf einen Vermittler zu einigen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Geschäftsordnung

für den Leitausschuss gemäß § 7 Ziffer 1) der Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung im VKU (ASEW).

§ 1

Der Leitausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen von Sitzungen. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 2

Der Leitausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht anderen Organen der ASEW ob-liegen. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des jährlichen einschließlich der mittelfristigen Wirtschaftspläne;
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- d) Überwachung der Geschäftsführung;
- e) Investitionen und Projekte, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und ein Jahresvolumen von 25.000 € übersteigen;
- f) Zustimmung zur Einstellung von Mitarbeitern, sofern deren Jahresgehalt einen Wert von 70.000 € übersteigt;
- g) Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 3

Außerhalb der Sitzungen führt der Vorsitzende des Leitausschusses, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, die internen Geschäfte.

§ 4

Die Sitzungen des Leitausschusses sollen

- a) mindestens dreimal im Jahr;
- b) darüber hinaus jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder stattfinden.

§ 5

Der Vorsitzende des Leitausschusses lädt mit einem Vorschlag zur Tagesordnung den Leitausschuss mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Frist kann in Eilfällen verkürzt werden.

§ 6

Der Vorsitzende des Leitausschusses leitet die Sitzungen; im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 7

In den Sitzungen sind der Vorsitzende des Leitausschusses und die übrigen Mitglieder des Leitausschusses stimmberechtigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Einschluss der Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten ist.

An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung teil; sie führt das Protokoll.

Der Sitzungsleiter kann darüber hinaus beschließen, Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) oder sein Stellvertreter und weitere vom Hauptgeschäftsführer benannte Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Der Sitzungsleiter bestimmt Reihenfolge und Art der Abstimmung. Er hat auf Antrag geheime Abstimmung anzuordnen. Alle Beschlüsse werden, soweit die Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9

Über nicht auf die Tagesordnung gesetzte Punkte kann nur verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 10

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll in jedem Fall die Teilnehmer, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 11

Die Teilnehmer an den Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über Verhandlungsgegenstände verpflichtet, die ihrer Natur nach als vertraulich zu betrachten sind.

Umlageordnung

der Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung im VKU (ASEW), beschlossen in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 14. September 1989, geändert in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 30. September 2004, in 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 18. Mai 2006 und zuletzt geändert in der 1. und 2. Sitzung der Gesellschafterversammlung am 16. Mai 2018 in Göttingen.

1. Beitragssätze

- 1.1 Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der sich der Höhe nach (Beitragssatz) prozentual aus dem Beitrag errechnet, den das jeweilige Mitglied dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) nach der dortigen jeweils gültigen Beitragsordnung schuldet.
- 1.2 Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 1.3 Ab 01.07.2017 rückwirkend beträgt der mindestens zu entrichtende Beitrag (Mindestbeitrag) für reguläre Neumitglieder 1.500 € und für Gastmitglieder 2.500 €. Der Leitausschuss kann bei nicht gewinnorientierten Gastmitgliedern einen davon abweichenden Beitrag festlegen.
- 1.4 Für bereits vor dem 15.05.2018 bestehende Mitgliedschaften wird, sofern der gemäß 1.1 zu leistende Beitrag unterhalb des Mindestbeitrags gemäß 1.3 liegt, der zu entrichtende Beitrag (beginnend mit dem Beitragsjahr 2019) schrittweise um jährlich 30% erhöht, bis der Mindestbeitrag erreicht ist. Bei Änderungen des VKU-Jahresbeitrags im Anpassungszeitraum ist der jeweils höhere Betrag (d.h. neuer regulärer Beitrag gemäß 1.1 oder Vorjahresbeitrag +30%) im entsprechenden Jahr zu leisten.

2. Beitragserhebung

- 2.1 Die Mitglieder haben im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres einen Beitrag auf der Basis ihrer VKU-Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 2.2 Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Beitragsvorauszahlungen bis zu 75 % der Vorjahresbeiträge zu erheben.
- 2.3 Die Rechnung über die Beitragsvorauszahlung und die Schlussrechnung werden mit Eingang beim Mitgliedsunternehmen fällig.

3. Beginn der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Beschlusses des Leitausschusses über die Annahme des Antrages gem. § 3 Punkt 2 der Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft.
- 3.2 Für das Jahr der Aufnahme gilt folgende Beitragsregelung: Der Beitrag ist anteilig zu zahlen und zwar ab dem Monat, der auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft folgt. (Beispiel: Beginn der Mitgliedschaft 16.04.; Beitrag ab 01.05.; also für das laufende Jahr 8/12 des Jahresbeitrages).